



Die Entwicklung von Solvency II aus der Sicht eines Insiders

Prof. Karel Van Hulle

KU Leuven und Goethe Universität Frankfurt

Vorsitzender IRSG – EIOPA

DÜVA-Anwendertreffen

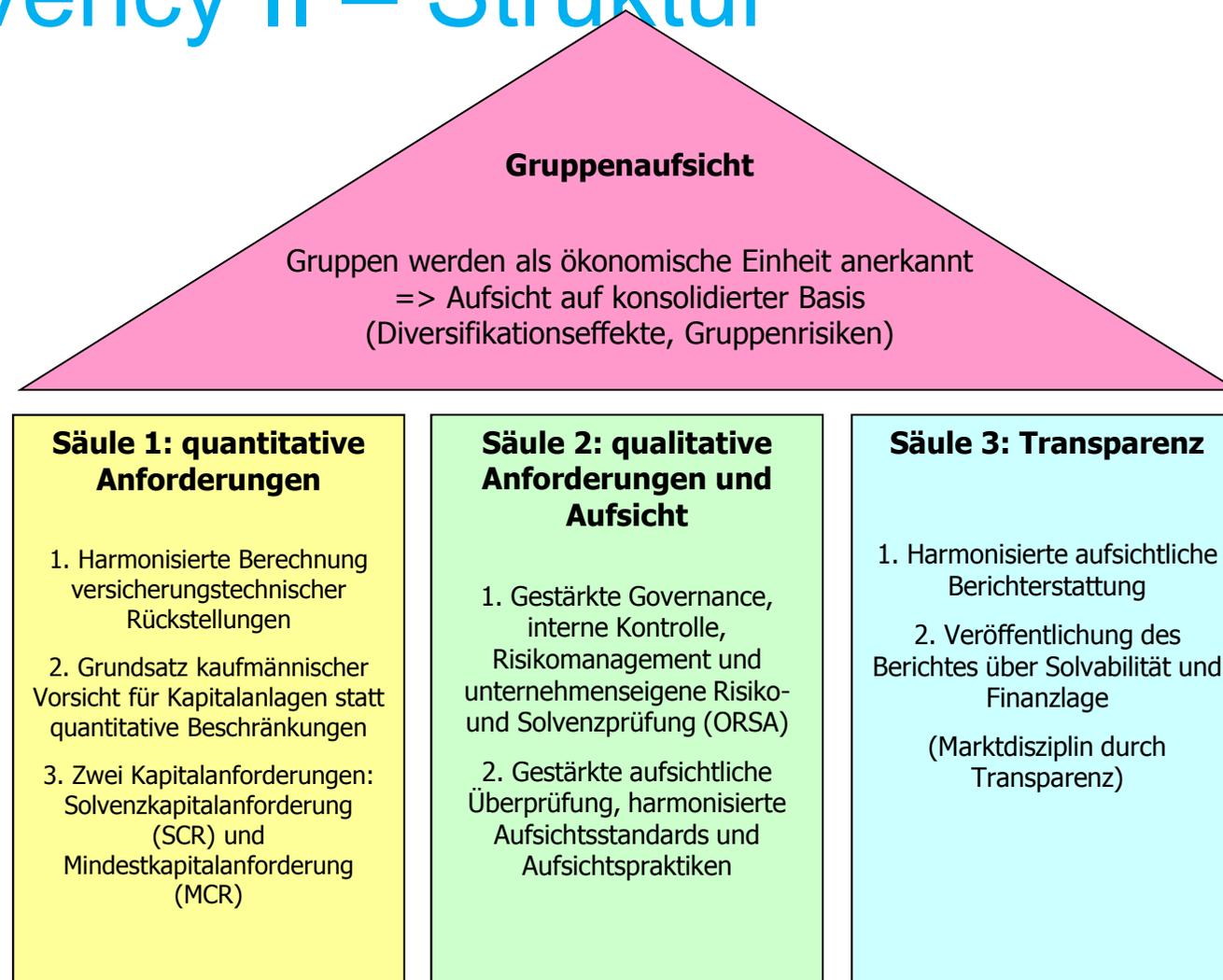
Leipzig, 3. November 2015



Solvency II – Ziele

- Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmer und Begünstigten
- Modernisierung des regulatorischen Rahmens
- Vorausschauende, risikobasierte Aufsicht im Einklang mit der ökonomischen Realität
- Integration des europäischen Versicherungsmarktes
- Reduktion regulatorischer Arbitrage zwischen Banken und Versicherung
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Versicherungswirtschaft

Solvency II – Struktur



Solvency II: ein Projekt in 4 Stufen

- Prinzipienbasierte Rahmenrichtlinie (Stufe 1)
- Durchführung der Rahmenrichtlinie durch die europäische Kommission in der Form einer delegierten Verordnung: EP und Rat können Einwand erheben (3 bis 6 Monate) (Stufe 2)
- Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards (RTS und ITS) von EIOPA erstellt und juristisch verbindend nach Billigung durch die Kommission (Stufe 3). Diese Stufe wurde durch Omnibus II eingeführt
- Leitlinien und Empfehlungen von EIOPA erstellt für die nationalen Aufsichtsbehörden und für die VU (Stufe 4)

Verhandlung von Solvency II

- Vom Anfang, grosse Begeisterung für das Projekt
- Aber, der Teufel steckt im Detail
- Schwieriges Projektmanagement: verschiedene Stufen
- Wichtige Themen in der Verhandlung: Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) – Anlage in Aktien – Group Support – Proportionalität – Gruppenaufsicht
- Einheit in Vielfalt – Vielfalt in Einheit
- Mangel an Political Leadership
- Verpasste Gelegenheit für die Europäische Union?
- Wesentlicher Beitrag von CEIOPS/EIOPA

Ursprünglicher Zeitrahmen

- Rahmenrichtlinie (Stufe 1) am 25. November 2009 verabschiedet (Anwendungsdatum: 1. November 2012)
- Durchführungsmassnahmen (Stufe 2) als Entwurf vorbereitet von der Kommission im Laufe von 2009-2011
- Leitlinien (Stufe 3) vorbereitet von EIOPA im Laufe von 2011-2012
- Neue Gesetzgebung nach der Finanzkrise: Omnibus II wird von der Kommission im Januar 2011 vorgeschlagen
- Verhandlung von Omnibus II dauert länger und der Anwendungsdatum wird erst bis 2014 und dann bis 2015 und schliesslich bis 2016 verschoben

Gründe für die Verspätung

- QIS 5 (2011) zeigt grosse Volatilität im SCR und in den Eigenmitteln durch die erhöhte Volatilität auf den Finanzmärkten und die Bewertung zum Marktwert
- Schwierigkeit zur Festlegung der massgeblichen risikofreien Zinskurven
- Die Existenz verschiedener Lebensversicherungsprodukte erfordert unterschiedliche Lösungen um die “artifizielle” Volatilität zu beseitigen (kein “one size fits all”)
- Übergang von SI auf SII wird durch das veränderte Umfeld (niedrige Zinsen) erschwert
- Lissabonisierung von Solvency II

Wo sind wir jetzt? Stufe 1

- Die Rahmenrichtlinie wurde durch Omnibus II am 16. April 2014 wesentlich geändert (war ursprünglich nicht so vorgesehen)
- Wesentliche Punkte in Omnibus II: Übergangsvorschriften, Befugnisse für EIOPA, Befugnisverteilung zwischen EIOPA, Europäische Kommission und EP bezüglich der Durchführung der Rahmenrichtlinie, langfristige Garantien, Äquivalenz, Proportionalität
- Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten: 1. April 2015
- **Erstanwendung von Solvency II: 1. Januar 2016**

Wo sind wir jetzt? Stufe 2

- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 17. Januar 2015):
 - Bewertung und Risikosensitive Eigenkapitalanforderungen (Säule I)
 - Verbesserte Governance (Säule II) und erhöhte Transparenz (Säule III)
 - Gleichwertigkeit von Drittlandssystemen
 - Kalibrierung der Standardformel und Verwendung interner Modelle
 - Vorschriften für Versicherungsgruppen
 - Vereinfachte Methoden und Ausnahmeregelungen für kleinere VU
 - Verbriefungen (niedrigere Kalibrierung für Qualitätsverbriefungen)
- **Unmittelbare Anwendung in allen Mitgliedstaaten: keine Umsetzung erforderlich**

Wo sind wir jetzt? Stufe 3

- 6 Durchführungsverordnungen der Kommission (März 2015) zur Festlegung technischer Durchführungsstandards (Verwendung eines gruppeninternen Modells; Genehmigung eines internen Modells; Errichtung von Zweckgesellschaften; Verwendung von USP; Verwendung ergänzender Eigenmittelbestandteile; Anwendung einer Matching-Anpassung)
- **Unmittelbare Anwendung in allen MS: keine Umsetzung erforderlich**

Leitlinien von EIOPA (Stufe 4)

- Die Leitlinien sind nicht juristisch verbindend
- Die zuständigen Behörden und VU unternehmen alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen (“best effort basis”)
- Binnen zwei Monaten nach der Herausgabe einer Leitlinie bestätigt jede zuständige Behörde ob sie dieser Leitlinie nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt (“comply or explain”) : Ergebnis wird von EIOPA veröffentlicht
- Öffentliche Anhörung mit cost/benefit analysis
- Erste Reihe 2.2.2015 ; zweite Reihe 14.9.15

Leitlinien von EIOPA (2.2.2015)

- Ergänzende Eigenmittel;
- Passive Rückversicherung;
- Lebensversicherungstechnisches Risikomodul;
- Basisrisiko;
- Einstufung von Eigenmittel;
- Vertragsgrenzen;
- Gruppensolvabilität;
- Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko;
- Look-Through-Ansatz;
- Operative Funktionsweise von Kollegien;
- Sonderverbänden;

Leitlinien von EIOPA (2.2.2015)

- Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latente Steuer
- Methodische Leitlinien für die Bewertung der Gleichwertigkeit durch nationale Aufsichtsbehörden gemäss Solvency II
- Umgang mit Markt- und Gegenparteirisikopositionen in der Standardformel
- Verwendung interner Modelle
- Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschliesslich Beteiligungen
- Unternehmensspezifische Parameter
- Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

Leitlinien von EIOPA (14.9.15)

- Berichterstattung zum Zweck der finanziellen Stabilität
- Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse im Falle aussergewöhnlicher widriger Umstände
- Systematischer Informationsaustausch innerhalb von Kollegien
- Umsetzung von langfristigen Garantien
- Methoden für die Bestimmung von Marktanteilen für die Berichterstattung
- Berichterstattung und Veröffentlichung

Leitlinien von EIOPA (14.9.15)

- Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnischen Rückstellungen handelt
- Governance-System
- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Delegierte Kommissionsbeschlüsse

- Delegierter Beschluss der Kommission vom 5.6.2015 bez. der Gleichwertigkeit des Solvabilitäts – oder Aufsichtssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Schweiz
- Delegierter Beschluss der Kommission vom 5.6. 2015 bez. der vorläufigen Gleichwertigkeit des Solvabilitäts – oder Aufsichtssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Australien, Bermuda, Brazil, Canada, Mexico und USA

Was kommt noch?

- Zweite Reihe von Durchführungsverordnungen der Kommission, mit dem “reporting package” (die Entwürfe wurden von EIOPA an die Europäische Kommission am 30. Juni 2015 übermittelt)
- Weitere delegierte Kommissionsbeschlüsse zur Gleichwertigkeit und zur vorläufigen Gleichwertigkeit des Solvabilitäts- oder Aufsichtssystems von Drittländern
- Veröffentlichung der XBRL Taxonomie und des XBRL Hilfsmittels für KMU (22 Oktober 2015)

Weitere Updates

- Änderung der delegierten Verordnung am 30. September 2015 (u.a. Einführung einer neuen Anlagekategorie “Infrastrukturanlagen” (aufgrund des Vorschlags von EIOPA vom 2.7.2015))
- Verhandlungsmandat vom Rat an die Kommission für Verhandlungen mit den VS zur Rückversicherung (21. April 2015)
- Mit einer regelmässigen Überarbeitung der Standardformel ist zu rechnen (die erste Überprüfung sollte bis Dezember 2018 durchgeführt werden)
- Monthly update of the symmetric adjustment of the equity capital charge for Solvency II
- Update of the technical information on the relevant risk free interest rate term structures (monatlich)

Ein einheitliches Regelwerk?

- Mehr detaillierte Gesetzgebung auf Stufe 1 (Omnibus II und Durchführung in der delegierten Verordnung)
- Relativ wenig MS Wahlrechte
- Überprüfung der Umsetzung durch die europäische Kommission (no goldplating)
- Technische Durchführungsstandards (RTS und ITS)
- Leitlinien von EIOPA
- Peer Reviews + Supervisory Oversight Team at EIOPA
- Supervisory Handbook
- Centre of excellence for internal models

EIOPA Hilfsmittel

- Vorbereitungsleitlinien von EIOPA (Governance, FLAOR, Berichterstattung, Vorantragsphase für interne Modelle)
- Regular publication of the symmetric adjustment to be applied to the equity capital charge and of the relevant risk-free rate term structures
- Frühzeitige Berichterstattung in der Vorbereitungsphase:
 - Jahresberichterstattung (erste Woche Juni 2015 mit Referenzdatum 31.12.2014) (für Gruppen Mitte Juli)
 - Quartalberichterstattung (letzte Woche November 2015 mit Referenzdatum 30.9.2015) (für Gruppen erste Woche Jan. 2016)
- Tool for undertakings (T4U): Hilfestellung für KMU (Berichterstattung)
- Q & A “on regulatory issues”: veröffentlicht auf der EIOPA website

Milestones in 2015-2016

- Ab dem 1. April 2015: schrittweise Einführung von SII: verschiedene Genehmigungen (z.B. USP) und Entscheidungen (z.B. zur Gruppenaufsicht)
- 30. Juni 2015: Vorlage der zweiten Reihe von ITS an die europäische Kommission (Reporting package)
- 22. Oktober 2015: Veröffentlichung der XBRL Taxonomie und Update des XBRL Hilfsmittels für VU
- 1. Januar 2016: Erstanwendung von Solvency II
- Mitte April 2016: erste aufsichtliche Berichterstattung unter S II
- Herausforderung bezüglich der Berichterstattung (Was bedeutet die Solvenzkapitalanforderung?; Welche besonderen Massnahmen und Übergangsregelungen wurden benutzt?)

IRSG

- Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung
- 30 Mitglieder: VU, Vermittler, Beschäftigte, Verbraucher und Nutzer, KMU, Berufsverbände, Akademiker...
- Mitglieder ernannt vom Rat der Aufseher für zweieinhalb Jahre
- Aufgaben:
 - Konsultation über RTS, ITS, Leitlinien, Empfehlungen
 - Abgabe von Stellungnahmen oder Erteilung von Ratschlägen
 - Stellungnahmen und Ratschläge werden veröffentlicht

Schlussbemerkungen

- Das Regelwerk zu Solvency II ist überdetailliert: Problem sowohl für die Unternehmen als auch für die nationalen Aufsichtsbehörden
- Die Information zu diesem Regelwerk ist nicht leicht zu finden (verschiedene Ebenen)
- Nicht alle Unternehmen werden es in 2016 ohne Hilfe der nationalen Aufsichtsbehörden schaffen
- Die “Kreativität” der MS und der nationalen Aufsichtsbehörden bei der Einführung zusätzlicher Regeln sollte streng überwacht werden
- Rom wurde auch nicht an einem Tag erbaut!

Prof. Karel VAN HULLE
Research Center Insurance
Faculty of Economics and Business
KU Leuven
Naamsestraat 69 Box 3525, B-3000 Leuven
karel.vanhulle@kuleuven.be

International Center for Insurance Regulation
Faculty of Economics and Business Admin.
Goethe University – House of Finance
Grüneburgplatz 1, D-60323 Frankfurt am Main
VanHulle@finance.uni-frankfurt.de